

bvitg-Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG)

Kontakt:

Martin Saß
Referent

Digitale Gesundheitsversorgung
martin.sass@bvitg.de



Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V., als Vertretung der führenden IT-Anbieter im Gesundheitswesen, bedankt sich für die Gelegenheit zur Kommentierung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums für Gesundheit für ein Gesetz zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege (Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz – PUEG) zum Bearbeitungsstand 20.02.2023 und nimmt wie folgt Stellung:

Allgemein

Die Pflege in Deutschland ist eine wesentliche Säule unserer sozialen Gesellschaft, welche durch die seit Jahren bekannten Probleme des Personalmangels, der zeitraubenden Bürokratie, den Überregulierungen, der knappen Finanzierung und des demografischen Wandels immer wieder ins Schwanken geraten ist. Der Bundesverband Gesundheits-IT – bvitg e. V. begrüßt die Bemühungen des Bundesministeriums für Gesundheit, die Pflegeenden und zu Pflegenden zu unterstützen und zu entlasten und dass dabei die Digitalisierung mit in den Fokus genommen wurde. Inwieweit pflegerelevante Themen und Probleme mit diesem Referentenentwurf aufgearbeitet und gelöst werden können, mögen Pflegeverbände und -institutionen beurteilen. Jedoch sieht der bvitg e. V., dass bereits bei den enthaltenen Regelungen zur Digitalisierung der Pflege noch Verbesserungen nötig sind.

Zu § 341 SGB V neuer Absatz 8

„(8) Ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch haben bis zum 1. Juli 2024 alle Voraussetzungen zu erfüllen, um den Zugriff auf die elektronische Patientenakte und den Anschluss an die Telematikinfrastuktur nach § 306 umzusetzen. § 360 Absatz 8 gilt unverändert.“

Die Verpflichtung, dass neben den ambulanten auch die stationären Pflegeeinrichtungen nach SGB XI den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) und die Telematikinfrastuktur (TI) umsetzen sollen ist folgerichtig, jedoch müssen in diesem Fall über 16.000 stationäre Pflegeeinrichtungen angeschlossen werden und der zeitliche Vorlauf bis 2024 ist hierfür angesichts des zeitlichen Rahmens, der den ambulanten Pflegeeinrichtungen zur Anbindung zur Verfügung stand, nicht nachvollziehbar. Hier sollte zwar die Verpflichtung bis 2024 beibehalten, die Umsetzung jedoch sanktionsfrei als Übergangszeit um mindestens ein Jahr auf den 01. Juli 2025 festgelegt werden.

Des Weiteren müsste vor Umsetzung die Ratifizierung des Staatsvertrages zum elektronischen Gesundheitsberufsausweis (eGBA) erfolgt sein, da der Ausweis notwendig für den Anschluss ist und allen Pflegekräften zur Nutzung der TI zur Verfügung stehen muss.

Der Zugriff auf die ePA und die Anbindung an die TI ist jedoch für die Leistungserbringer:innen nur dann nützlich, wenn die Einführung der ePA über eine Opt-out-Regelung verpflichtend wird. Diese würde den aufgezeigten Erfüllungsaufwänden Rechnung tragen, da den wirtschaftlichen Kosten ein spürbarer Effekt auf und für die Versicherten gegenüberstehen würde.

Als bvitg e. V. empfehlen wir daher abseits des Referentenentwurfes, die Einführung einer entsprechenden Opt-out-Regelung bzw. eine aufschiebende Bedingung einzufügen.

Zu § 7d Informationsportal zu Pflege- und Betreuungsangeboten

„(4) Die in Absatz 1 Satz 2 genannten Einrichtungen und Anbieter sind nach Aufnahme in das Informationsportal verpflichtet, Änderungen ihrer dort veröffentlichten Informationen unverzüglich an das Informationsportal zu übermitteln [...]“

Information, Aufklärung und Beratung der oder des Versicherten obliegt entsprechend §§ 13 - 15 SGB I den Kranken- und Pflegeversicherungen. Ein Informationsportal ist ein guter Ansatz, muss sich aber in der Qualität an den bereits bestehenden Angeboten messen und die Kosten hierfür nachvollziehbar machen.

Da jedoch bei den Landesverbänden der Pflegekassen neben der zugewiesenen Kompetenz keine informationstechnische Expertise vorliegt und die Landesverbände keinen Einblick in die regionale Struktur besitzen, bitten wir dringend davon abzusehen, die Errichtung des Informationsportals den Landesverbänden der Pflegekassen zu überlassen.

Wir empfehlen zusätzlich die Informationsportale auf regionaler Ebene zu beschränken, da die Leistungsbereiche und Anbieterstrukturen und somit die notwendigen Informationen qualitativ, hochwertig und umfassend nur vor Ort zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bittet der bvitg e. V. die Industrie und deren Expertise in der Erarbeitung der Spezifikationen für die Meldungen der verfügbaren Plätze einzubinden, um die technische Machbarkeit einer Umsetzung sicherstellen zu können.

Zu § 8 Gemeinsame Verantwortung

„(8aa) Aus den Mitteln des Ausgleichsfonds der Pflegeversicherung wird ein einmaliger Zuschuss für jede ambulante und stationäre Pflegeeinrichtung bereitgestellt, um digitale Anwendungen, insbesondere zur Entlastung der Pflegekräfte, zur Verbesserung der pflegerischen Versorgung sowie für eine stärkere Beteiligung der Pflegebedürftigen zu fördern [...]“

Der bvitg e. V. begrüßt die Verlängerung des Förderzeitraumes bis zum Jahr 2030. Jedoch ist nicht ersichtlich, wie dies bei einer gleichbleibenden Fördersumme in Höhe von 12 000 EURO pro Pflegeeinrichtung nach § 8 Abs. 8 SGB XI bis zum Ende des Jahrzehntes, insbesondere vor dem Hintergrund bereits geflossener Mittel und der Erweiterung der Fördertatbestände, einen dauerhaften Mehrwert schaffen kann.

Hier müssen auch die Mittel entsprechend der Verlängerung der Frist erhöht werden. Der bvitg e. V. empfiehlt, vergleichbar zum Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) für den akut-stationären Bereich, eine Förderung der digitalen Strukturen in ambulanten und stationären Langzeitpflegeeinrichtungen.

Die Pflegevergütung lässt insbesondere durch die regelbasierte Finanzierung, Anschaffungen und Betrieb digitaler oder technischer Ausrüstung nicht zu. Darüber hinaus anfallende Investitionskosten tragen zum überwiegenden Teil die zu Pflegenden bzw. die Sozialhilfeträger.

Die zusätzliche Förderfähigkeit zum Aufbau digitaler Kompetenzen bei Pflegekräften und Pflegebedürftigen ist zu begrüßen, greift aber zu kurz. Der bvitg e. V. hält es für dringend erforderlich, die ambulanten Versorgungsbereiche nach § 36 SGB XI sowie nach den §§ 37, 37a, 37b und 37c SGB V mit einzubeziehen, da hoch komplexe Prozesse digital abgebildet werden müssen. Darüber hinaus rät der bvitg e. V. dringlich dazu, neben den Pflegebedürftigen die An- und Zugehörigen zu berücksichtigen.

Um einen nachhaltigen Aufbau digitaler Kompetenz bei den Pflegekräften sicherzustellen, ist es unerlässlich, dass die digitalen Kompetenzen nach dem Pflegeberufegesetz erweitert werden und eine Verpflichtung besteht, mindestens eine/r Pflegeinformatiker:in im Einrichtungsmanagement jeder ambulanten und stationären Pflegeeinrichtung vorzuhalten.

Aus Sicht des bvitg e. V. sollte zu dieser Fördererweiterung ein gesondertes Programm mit eigenen und ausreichenden finanziellen Mitteln aufgesetzt werden.

Die Fristsetzung hält der bvitg e.V. nicht für realistisch, da so bis zum 31. März 2023 die Richtlinien zum Förderverfahren beschlossen sein müssen. Dies läge dann noch vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. Der bvitg e. V. empfiehlt eine Formulierung, die eine Halbjahresfrist nach Inkrafttreten festschreibt.

[Zu § 125b Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege Gemeinsame Verantwortung](#)

Die vorgesehene gesetzliche Einführung eines Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege ist zu begrüßen und wurde auch durch den bvitg e. V. und weiteren Verbänden der Pflege und Industrie, allerdings in einer anderen Ausgestaltung, gefordert.

Das Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege sollte anstatt an den Spitzenverband Bund der Pflegekassen an das Bundesministerium für Gesundheit angebunden sein. Sonst bestünde die Gefahr, dass die benötigte Neutralität nicht gewahrt werden kann, da die Pflegekassen u. a. Einfluss auf die Versorgung mit der Pflegeberatung nach § 7a sowie im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Begutachtung nach § 18 neu vorgesehen § 18a nehmen könnten. Eine solche Struktur darf nicht per Gesetz ermöglicht werden.

Abschließend ist für den bvitg e. V. die Einschränkung bei dem vorliegenden Entwurf zum Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege auf die Langzeitpflege nicht nachzuvollziehen. Berufliche Pflege findet in allen Settings der Gesundheitsversorgung statt. Neben der Langzeitpflege existieren u. a. die teilstationäre Pflege, die ambulante Pflege, die häusliche Krankenpflege sowie die ambulante Palliativ- und Intensivpflege – und natürlich die Akutpflege. Der Referentenentwurf bezieht sich zwar auf SGB XI, aber eine Fortführung der Trennung auch im Bildungsbereich ist konträr zur generalistischen Pflegeausbildung und widerspricht dem Gedanken einer interoperablen Digitalisierung. Ein Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege sollte sich mit allen Pflegeleistungsarten beschäftigen, da die Notwendigkeit einer digitalen Umsetzung für alle Teile gleichermaßen notwendig ist und die Leistungsbereiche miteinander vernetzt sind.